

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 3

München, den 7. März 2014

69. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Beihilfen	
10.02.2014	2030.8.3-F Vierte Änderung der Bekanntmachung zu den Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung - Az.: 25 - P 1820 - 0827 - 3 253/14 -	50
	Liegenschaften	
19.02.2014	6410-F Bekanntgabe der Änderung der Rahmenvereinbarung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen - Az.: 43 - VV 2622 - 3 - 1 301/14 -	51
	Druckfehlerberichtigung	54

Beihilfen

2030.8.3-F

Vierte Änderung der Bekanntmachung zu den Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 10. Februar 2014 Az.: 25 - P 1820 - 0827 - 3 253/14

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zu den Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung (ErgBBayBhV) vom 13. August 2009 (FMBl S. 358, StAnz Nr. 35), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. Februar 2012 (FMBl S. 175, StAnz Nr. 10), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Bekanntmachung werden nach dem Wort „**Finanzen**“ ein Komma und die Worte „**für Landesentwicklung und Heimat**“ eingefügt.
2. Abschnitt 1 Nr. 1.3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Im Jahr 2014 werden folgende Vergütungen berechnet:
 - a) eine Organisationspauschale je transplantiertem Organ in Höhe von 15.189 €,
 - b) bei extrarenalen Organen (z. Zt. Herz, Leber, Lunge, Pankreas und Darm) zusätzlich eine Pauschale für Flugkosten von 7.348 € je transplantiertem Organ, für das ein eigenständiger Flug durchgeführt wurde
 - c) je transplantiertem Herz zusätzlich zu den Pauschalen nach den Buchst. a und b eine Pauschale von 43.881 €, wenn ein OCS™-Einsatz durchgeführt wurde.“

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Abschnitt I Nr. 1 mit Wirkung vom 11. Oktober 2013 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Liegenschaften

6410-F

**Bekanntgabe der Änderung
der Rahmenvereinbarung über die Benutzung
von Grundstücken und Gebäuden
des Freistaats Bayern für die Errichtung
und den Betrieb von Funkstationen**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 19. Februar 2014 Az.: 43 - VV 2622 - 3 - 1 301/14

Mit den Telekommunikationsunternehmen wurde ein Nachtrag Nr. 3 zur Rahmenvereinbarung mit Telekommunikationsunternehmen über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen (Anlage zur Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei, aller Bayerischen Staatsministerien und des Bayerischen Obersten Rechnungshofes vom 13. Dezember 2002, FMBl 2003 S. 15, StAnz Nr. 51/52, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14. November 2012, FMBl S. 630) vereinbart.

Die Änderung der Anlage 3 der Rahmenvereinbarung ist rückwirkend zum 1. Juli 2013 anzuwenden.

Unter Bezugnahme auf Nr. 10 der Gemeinsamen Bekanntmachung wird die Änderung der Rahmenvereinbarung nachfolgend bekannt gemacht:

Anlage 3 (Entgelt- und Entschädigungssätze) wird durch die **Anlage** zu dieser Bekanntmachung (Anlage 3 – Entgelt- und Entschädigungssätze) ersetzt.

Dr. Bauer
Ministerialdirektor

Anlage

Anlage 3

Entgelt- und Entschädigungssätze mit Wirkung zum 1. Juli 2013

Das Entgelt ist für die Nutzung des Grundstücks zur Errichtung und zum Betrieb einer Funkstation bis zu dem in § 3 der Rahmenvereinbarung definierten Umfang zu entrichten.

A. Entgelte (jährlich)

I. Dachstandort

1. Standard-Funkstation

(1-2 Antennenträger im Sinn der Anlage 1 mit max. insgesamt 12 Antennen einschl. Richtfunk)

a) München – Stadtgebiet und Landkreis	8.986,70 €
b) Städte > 100.000 Einwohner	7.167,31 €
c) Städte > 50.000 < 100.000 Einwohner	5.403,04 €
d) Gemeinden > 7.000 < 50.000 Einwohner	4.300,39 €
e) Gemeinden < 7.000 Einwohner und Außenbereich	3.583,66 €

Wird die Standard-Funkstation in München – Stadtgebiet und Landkreis – auf max. insgesamt 6 Antennen beschränkt, beträgt das Entgelt

	7.167,31 €
--	------------

Bei Erweiterung auf den Umfang der Standard-Funkstation wird das Entgelt auf

	8.986,70 €
--	------------

angehoben.

2. Erweiterung der Standard-Funkstation

Jede weitere Antenne des Betrags unter Nr. 1	10 %
---	------

Jeder weitere Antennenträger mit max. 6 Antennen des Betrags unter Nr. 1	50 %
---	------

3. Richtfunk- und/oder Vermittlungsanlage

(max. 7 Antennenträger im Sinn der Anlage 1 mit max. insgesamt 40 Antennen
einschl. Richtfunk)

a) Städte > 100.000 Einwohner	14.941,08 €
b) Städte > 50.000 < 100.000 Einwohner	8.986,70 €
c) Städte < 50.000 Einwohner	7.167,31 €

II. **Freistandorte**

(Errichtung eines Masten auf einer Freifläche durch ein TK-Unternehmen)

a) Erstnutzer	3.583,66 €
b) jeder weitere Nutzer	1.791,83 €

B. **Entschädigungen** (einmalig)

- | | |
|--|--------------------------------|
| 1. Durchführung von Probepeilungen | 298,82 € |
| 2. Entschädigung bei Abschluss eines Benutzungsvertrags
für alle im Rahmen des Vertrags anfallenden Verwaltungs-
kosten und Mehraufwendungen | 897,57 € |
| 3. Entschädigung für die Einräumung einer beschränkt
persönlichen Dienstbarkeit | einmalig 0,60 €/m ² |
| 4. Entschädigung von Folgeschäden (fallweise nach Gutachten) | |

Druckfehlerberichtigung

In den Ausgaben des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Nr. 1 Seite 1 und Nr. 2 Seite 13 muss jeweils in der vierten Titelpfzeile die Jahresangabe statt „2013“ richtig „2014“ heißen.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137
